

Fragen und Antworten

Hilfestellungen und
ausgleichende Maßnahmen

Layout und Icons canva.com/Lizenz pro

Bildungsdirektion Wien, Herbst 2025

Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik

Dr. Rupert Corazza, Mag^a. Julia Thalhammer

Was ist mit dem „Nachteilsausgleich“?

Der umgangssprachlich verwendete Begriff „Nachteilsausgleich“ ist in Österreich juristisch nicht verankert. Die Begriffe „Hilfestellungen“ und „ausgleichende Maßnahmen“ werden in Rundschreiben, Richtlinien und den neuen Lehrplänen/Lehrplanzusätzen des Bundesministeriums für Bildung (BMB) verwendet.

Hilfestellungen und ausgleichende Maßnahmen führen zum gleichen Ziel: Dem Herstellen von Chancengleichheit, der Erhöhung der Teilhabe am schulischen Leben und dem Ausgleich von Nachteilen durch Lernschwächen oder medizinisch/klinisch-psychologisch diagnostizierten Störungen.

Entnehmen Sie den weiteren Seiten Erläuterungen zu Hilfestellungen und ausgleichenden Maßnahmen.

Wichtig vorab: die von den Erziehungsberechtigten vorgelegten
Unterlagen sind entscheidend!

Von den Fachleuten welcher Profession wurde der Befund/das Gutachten erstellt,
welche Fachleute haben Testungen durchgeführt, Diagnosen gestellt?

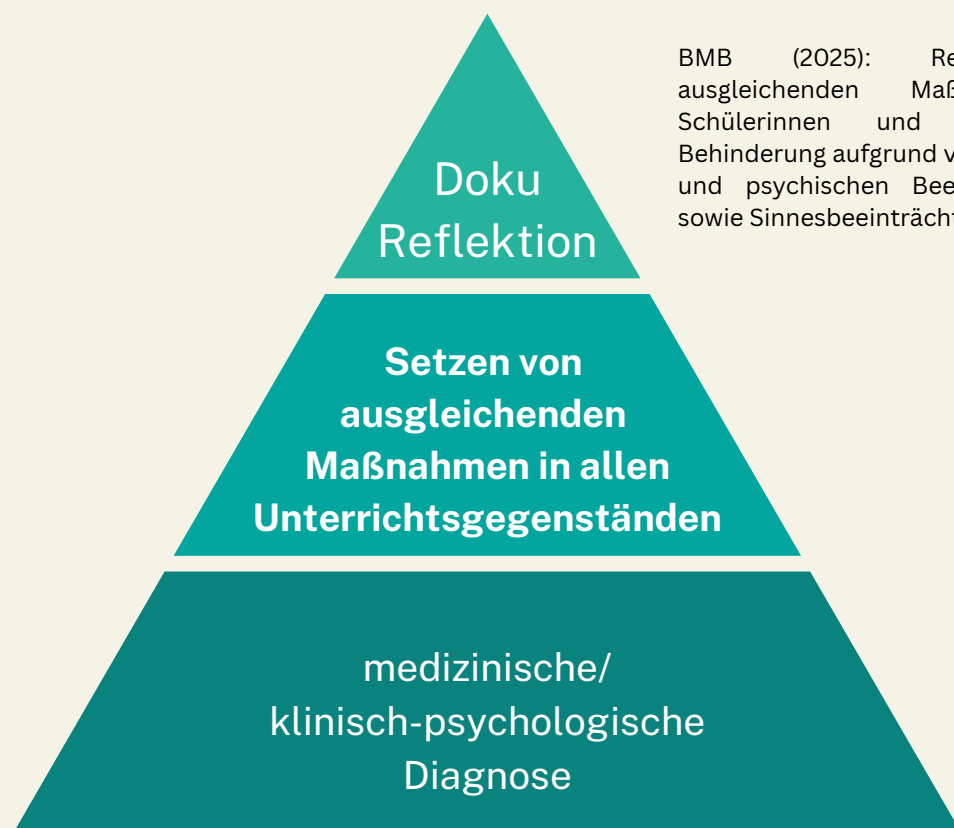
Pädagogik (Erkennen auch durch Lehrperson zulässig) -> **Hilfestellungen**

Medizin/klinische Psychologie -> **ausgleichende Maßnahmen/weitreichende Hilfestellungen**

Entnehmen Sie diesem [Link](#) Informationen des Bundesministeriums für Bildung zu Teilleistungsschwächen und der Regelung von ausgleichenden Maßnahmen (klicken Sie auf “Link” um weitergeleitet zu werden und scrollen Sie nach unten, um weiterführende Dokumente/Links aufzurufen zu können).

Was sind ausgleichende Maßnahmen?

- Ausgleichende Maßnahmen sind Maßnahmen, die speziell dann eingesetzt werden, wenn eine durch Medizin und/oder klinische Psychologie nachgewiesene Störung vorliegt, die als Körperbehinderung gewertet wird (BMB 2025, S. 1). *„Von einer Körperbehinderung im Sinne des Gesetzes kann bei nachweislich vorliegender Beeinträchtigung im Bereich der Motorik, der Sinne oder der psychischen bzw. emotional-sozialen Entwicklung gesprochen werden.“* (ebd.)
- Ausgleichende Maßnahmen haben das Ziel, Nachteile, die durch eine medizinische/psychologische Störung verursacht werden, zu kompensieren bzw. zu minimieren, damit Leistungserhebungen fair durchgeführt werden können und das Unterrichtssetting angepasst wird. Dabei werden die Inhalte der Leistungsanforderungen nicht verändert.
- Das Setzen von ausgleichenden Maßnahmen bedeutet die Unterrichts- und Leistungssituation individuell, orientiert an der diagnostizierten Störung, anzupassen, um Chancengleichheit herzustellen und Teilhabe zu ermöglichen. Somit stellen ausgleichende Maßnahmen umfassende Umweltveränderungen dar, die den Schüler*innen zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit verhelfen können.
- Die reine Anpassung der Benotung zum Besseren stellt keine ausgleichende Maßnahme dar - es gibt keine „Benotung nach ausgleichenden Maßnahmen“.
- Ausgleichende Maßnahmen finden ihre Anwendung in allen Unterrichtsgegenständen und Leistungsfeststellungen/-situationen.
- Ausgleichende Maßnahmen müssen dokumentiert, regelmäßig reflektiert und individuell an der Störung orientiert ausgerichtet werden.



BMB (2025): Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen.

Wem stehen ausgleichende Maßnahmen zu?

Ausgleichende Maßnahmen stehen allen Schüler*innen mit medizinisch/klinisch-psychologisch diagnostizierten Störungen im Bereich der Sinne, der psychischen Entwicklung oder der Motorik in allen Unterrichtsgegenständen zu.

Jene Maßnahmen, die in der Leistungsbeurteilung und -feststellung gesetzt wurden, sind auch bei abschließenden Prüfungen zulässig und anzuwenden - auch (weitreichende) Hilfestellungen bzgl. Lese-/Rechtschreibschwäche und -störung und Rechenstörung (vgl. Rundschreiben 11/2021 oder Richtlinien für den schulischen Umgang mit Rechenschwierigkeiten, BMB 2025).

Hat eine Diagnostik stattgefunden, muss diese nicht jährlich wiederholt werden.

→ siehe hierzu weiter auf S. 9, Einverständnis der Erziehungsberechtigten und S. 6, Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten und Rechenschwierigkeiten

**Ausgleichende Maßnahmen sind in den Lehrplanzusätzen formuliert -
klicken Sie auf den Lehrplanzusatz, um weitergeleitet zu werden.**

**Lehrplanzusatz
Förderbereich
Motorik/
Bewegung**

**Lehrplanzusatz
Förderbereich
Sehen/
Blindheit**

**Lehrplanzusatz
Förderbereich
emotional-soziale
Entwicklung**

**Lehrplanzusatz
Förderbereich
Hören/
Kommunikation**

**Nehmen Sie für Fragen zu den ausgleichenden Maßnahmen
Kontakt zu den mobilen Teams auf!**

[Link](#) zu Informationen des Bundesministeriums für Bildung zu den neuen Lehrplänen, Handreichungen und einer PPT zu den ausgleichenden Maßnahmen.

Welche Formen von ausgleichenden Maßnahmen gibt es?

Ausgleichende Maßnahmen finden in allen Unterrichtsgegenständen sowohl während des Unterrichts als auch in der Leistungssituation ihre Anwendung.

Auf folgenden Ebenen werden ausgleichenden Maßnahmen gesetzt:

- didaktisch-methodisch
- technisch-medial
- räumlich
- zeitlich
- personell

ALLGEMEINE BEISPIELE

Didaktisch-methodisch



Anpassung der Leistungsfeststellung - mündlich statt schriftlich.

LBVO §2 (4): Eine Leistungsfeststellung kann entfallen, wenn die Leistung auf Grund der diagnostizierten Störung nicht erbracht werden kann.

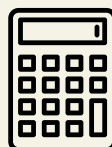
→ schriftliche Leistungsfeststellungen dürfen angepasst werden und sich von jenen der anderen Schüler*innen unterscheiden!



Praktische Teilleistungen können durch andere Leistungen ersetzt werden - diese sind als gleichwertig zu betrachten.

Technisch-medial

Vorzeitiger Einsatz des Taschenrechners.



Lesegerät



Angepasste Schriftgröße von Arbeitsblättern.

Laptop/PC - auch das Schreiben von schriftlichen Leistungsfeststellungen am PC/Laptop ist zulässig; je nach Störungsbild auch mit dem Rechtschreibprogramm.



Räumlich

besondere Organisation des Arbeitsplatzes

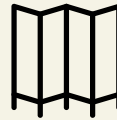


ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung

besonderer Sitzplatz



Raumteiler



schriftliche Leistungsfeststellung findet in einem anderen Raum statt

Zeitlich

Zeitzugabe z.B. durch Verlängerung der Vorbereitungsphase



Pausenzeiten werden verlängert

Zeitzugaben bei schriftlichen Leistungsfeststellungen - diese variieren je nach Unterrichtsgegenstand, Schüler*in und Störung individuell.

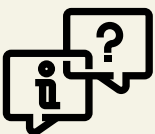


Personell



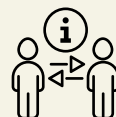
Unterstützung durch Vorlesen

Hilfe bei der Organisation des Arbeitsplatzes



persönliche Gespräche, Einbeziehen der Schüler*innen in angewendete ausgleichende Maßnahmen

Unterstützung durch erweiterte Erklärungen



Wie ist das bei LRS und Rechenschwierigkeiten?

LRS = Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten

Im Rundschreiben 24/2021 des Bundesministeriums für Bildung (BMB) werden unter LRS Lese-/Rechtschreib**schwächen** und Lese-/Rechtschreib**störungen** verstanden.

Alle im Papier angeführten Interventionen, die sowohl Schwäche als auch Störung betreffen, werden als Hilfestellungen bezeichnet.

Lese-/Rechtschreib**störungen** werden auch in diesem Rundschreiben als Körperbehinderung gewertet, weshalb weitreichende Hilfestellungen in allen Unterrichtsgegenständen gesetzt werden müssen. Diese befinden sich auf der Ebene von ausgleichenden Maßnahmen.

Besonderheit: Auch bei einer Lese-/Rechtschreib**schwäche** ist das **Arbeiten am PC/Laptop** im Unterricht als auch im Rahmen der Leistungsfeststellung lt. Rundschreiben 24/2021 zulässig - im Pflichtgegenstand Deutsch sowie den lebenden Fremdsprachen. Auch wird die Lese-/Rechtschreib**schwäche** bei abschließenden Prüfungen berücksichtigt, siehe Rundschreiben 11/2021.

[LINK](#) zu Informationen des BMB zu Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten, finden Sie dort auch die Rundschreiben 24/2021 (LRS) und 11/2021 (Richtlinien abschließende Prüfungen).

Rechenschwierigkeiten

Nach den Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten des BMB (2025) werden unter Rechenschwierigkeiten Rechensch**wächen** und Rechen**störungen** verstanden. Alle im Papier angeführten Interventionen, die sowohl Schwäche als auch Störung betreffen, werden als Hilfestellungen bezeichnet.

Rechen**störungen** werden auch in diesem Rundschreiben als Körperbehinderung gewertet, weshalb weitreichende Hilfestellungen in allen Unterrichtsgegenständen gesetzt werden müssen. Diese befinden sich auf der Ebene von ausgleichenden Maßnahmen.

Die Rechensch**wäche** findet bei abschließenden Prüfungen **keine** Berücksichtigung (siehe Rundschreiben 11/2021).

[LINK](#) zu Informationen der Schulpsychologie des BMB zu Rechenschwierigkeiten, finden Sie dort auch die Rundschreiben 27/2017 und die Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten.

Wo finde ich Informationen zu Hilfestellungen bei LRS und Rechenschwierigkeiten?

Hilfestellungen sind pädagogische Fördermaßnahmen, um einer Lernschwäche förderlich entgegenzuwirken.

Entnehmen Sie Hilfestellungen z. B. den folgenden Broschüren der Schulpsychologie des Bildungsministeriums für Bildung (auf das jeweilige Bild klicken, um zum Dokument zu gelangen):



Gibt es rechtliche Grundlagen?

JA!

- Art. 24 UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz
- Schulunterrichtsgesetz § 18 (6), § 20, § 38
- Leistungsbeurteilungsverordnung § 2 (4)/(5), § 3 (3)/(4)/(5), § 11 (8), § 20 (1)
- Verordnung Reifeprüfung § 3 (4), § 4 (3), § 14 (2), § 16 (3), § 18 (4)
- Prüfungsordnung AHS § 3 (4), Prüfungsordnung BMHS § 3 (4), Prüfungsordnung AHS-B § 3 (3), Prüfungsordnung Kollegs- und Sonderformen für Berufstätigte § 3 (4)
- Lehrplanzusätze der neuen Lehrpläne der Sonderpädagogik ([LINK](#))

Rundschreiben/Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung:

- Rundschreiben LRS Nr. 24/2021
- Rundschreiben abschließende Prüfungen Nr. 11/2021
- Rundschreiben Schwierigkeiten beim Rechnenlernen Nr. 27/2017
- Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten, BMB 2025
- Rundschreiben Persönliche Assistenz Bundesschule Nr. 22/2021

Ist die Anwendung von Hilfestellungen oder ausgleichenden Maßnahmen im Zeugnis vermerkt?

Nein.

Brauche ich für die Anwendung von ausgleichenden Maßnahmen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten?

Ohne das Vorlegen einer medizinischen/klinisch-psychologischen Diagnostik durch die Erziehungsberechtigten am jeweiligen Schulstandort können keine ausgleichenden Maßnahmen oder auch weitreichende Hilfestellungen bei Lese-/Rechtschreibstörungen und Rechenstörungen gesetzt werden. Basis: LBVO §2 (5) - Vertrauensverhältnis zw. Lehrpersonen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten.

Ausgleichende Maßnahmen können erst NACH der Vorlage von Gutachten/Befunden und der Anwendung des Formulars (Formularserver der Bildungsdirektion Wien [LINK](#)) zum Einsatz kommen.

Ausgleichende Maßnahmen oder weitreichende Hilfestellungen bei Lese-/Rechtschreibstörung oder Rechenstörung müssen dokumentiert, regelmäßig reflektiert und individuell, orientiert an der jeweiligen Störung, angepasst werden. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, von den gesetzten ausgleichenden Maßnahmen/weitreichenden Hilfestellungen zu erfahren.